



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Wiederaufnahme Präsenzunter- richt Personalrechtliche Themen Weisung

30. April 2020

Coronavirus_Wiederaufnahme_Präsenzunterricht_Personelles_Weisung_20200430.docx



Inhalt

1. Gültigkeitsbereich	3
2. Situationen bei den Lehrpersonen	3
2.1. Normalfall	3
2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen	3
2.2.1. Definition der besonders gefährdeten Personen	3
2.2.2. Geltend machen der besonderen Gefährdung	4
2.2.2.1. Präsenzunterricht trotz besonderer Gefährdung	4
2.2.3. Arbeitsleistung bei Geltend machen der besonderen Gefährdung	4
2.2.3.1. Arbeitsleistung der besonders gefährdeten Lehrperson	4
2.2.3.2. Arbeitsleistung im Schulbetrieb bei Abwesenheit der besonders gefährdeten Lehrperson	5
2.2.4. Engpässe im Vikariatsmarkt	5
2.3. An COVID-19 erkrankte Lehrperson	6
2.3.1. Krankheitssymptome	6
2.3.2. Weiteres Vorgehen	6
2.4. An COVID-19 erkrankte Familienangehörige der Lehrperson	6
2.5. Besonders gefährdete Personen im Haushalt der Lehrperson	6
2.6. Lehrperson mit Betreuungspflichten	7
2.7. Lehrperson mit generellen gesundheitlichen Bedenken	7
3. Situationen bei den Vikarinnen und Vikare	7
3.1. Einsätze von Vikarinnen und Vikare mit besonderer Gefährdung	8
4. Weitere Auskünfte	8
5. Anhang	9
5.1. Muster für Information der Schulleitung zu besonders gefährdeten Personen	9
5.2. Muster für Erklärung zur Aufnahme des Präsenzunterrichts trotz besonderer Gefährdung	10

1. Gültigkeitsbereich

Diese Weisung gilt ab der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts per 11. Mai 2020 und vorläufig bis Ende Schuljahr 2019/20.

2. Situationen bei den Lehrpersonen

2.1. Normalfall

Die Lehrpersonen erbringen ihre Arbeitsleistung vor Ort im Rahmen des Stundenplans sowie der Arbeitszuweisung der Schulleitung gemäss neu definiertem Berufsauftrag. Vom 11. Mai bis zum 5. Juni 2020 wird der Präsenzunterricht aufgrund eines Sonderstundenplans mit reduzierter Gruppengrössen, danach aufgrund des ordentlichen Stundenplans erfolgen (vorbehaltlich anders lautendem Entscheid des Regierungsrats).

2.2. Besonders gefährdete Lehrpersonen

Es ist Aufgabe des Arbeitgebers bzw. der vorgesetzten Stelle (Schulleitung), **alle** Lehrpersonen (schriftlich) darüber zu informieren, dass sie grundsätzlich das Recht haben, vom Präsenzunterricht dispensiert zu werden, wenn sie zu den besonders gefährdeten Personen zählen. Weiter sollen sie darauf hingewiesen werden, dass es trotz Schutzkonzept nicht möglich sein wird, die Abstandsregeln zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht lückenlos einzuhalten. ([Muster im Anhang](#))

Den Schulen wird empfohlen, so rasch als möglich zu klären, welche ihrer Mitarbeitenden zur [Risikogruppe](#) (gemäss Art. 10b Abs. 2 i.V.m. Anhang 6 Covid-19 Verordnung 2) gehören.

2.2.1. Definition der besonders gefährdeten Personen

Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 ([COVID-19-Verordnung 2](#); SR 818.101.24) definiert in Art. 10b Abs. 2 die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 6 der erwähnten Verordnung festgehalten.



2.2.2. Geltend machen der besonderen Gefährdung

Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der Lehrperson geltend gemacht. Es kann dazu ein ärztliches Attest verlangt werden, dieses ist aber nicht zwingend.

2.2.2.1. Präsenzunterricht trotz besonderer Gefährdung

Gemäss Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates besteht kein Verbot der Arbeitsaufnahme einer besonders gefährdeten Lehrperson im Präsenzunterricht, wenn dies von der Lehrperson selbst gewünscht wird.

Die Schulleitung spricht jene Lehrpersonen direkt an, die aufgrund ihres Alters oder bekannten Vorerkrankungen zu den (wahrscheinlich) besonders gefährdeten Personen gehören, die aber ihre besondere Gefährdung bislang nicht geltend gemacht haben. Im persönlichen Gespräch erläutert die Schulleitung nochmals die rechtliche Situation und die Konsequenzen. Unter Umständen ist es der Lehrperson zu empfehlen, sich mit dem Arzt oder der Ärztin in Verbindung zu setzen, um aus medizinischer Sicht die Situation zu klären.

Möchte die Lehrperson dennoch den Präsenzunterricht aufnehmen, bestätigt sie in einer schriftlichen Erklärung ([Muster im Anhang](#)) gegenüber der Schulleitung, dass sie in Kenntnis der gesundheitlichen Risiken und der an der Schule umgesetzten Schutzmassnahmen, wie auch der Problematik der nicht lückenlosen Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern die Arbeit in der Schule aufnehmen will. Die unterschriebene Erklärung wird anschliessend ins Personaldossier abgelegt.

Unter diesen Vorbedingungen ist die Aufnahme des Präsenzunterrichts zu gewähren.

2.2.3. Arbeitsleistung bei Geltend machen der besonderen Gefährdung

2.2.3.1. Arbeitsleistung der besonders gefährdeten Lehrperson

Die betroffene Lehrperson wird vom Präsenzunterricht dispensiert. Nach Möglichkeit wird ihr eine adäquate Ersatzarbeit zugewiesen (z.B. den Fernunterricht für jene Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne weilen). Je nach Risiko und Gefährdung bzw. Möglichkeit der Umsetzung empfohlener Schutzmassnahmen kann auch eine Arbeit in der Schule mit möglichst wenigen Aussenkontakten verrichtet werden.

Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet betroffene Lehrpersonen dem Volksschulamt mit dem Formular ‚[Meldung einer Absenz einer Lehrperson](#)‘, auch wenn (vorübergehend) kein Vikariat notwendig ist. Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚COVID-19: Besonders gefährdete Lehrperson‘.

2.2.3.2. Arbeitsleistung im Schulbetrieb bei Abwesenheit der besonders gefährdeten Lehrperson

Während der **Wiederaufnahme des Unterrichts mit einem Sonderstundenplan Präsenzunterricht mit reduzierter Gruppengrösse** (11. Mai 2020 bis 5. Juni 2020) gilt: Prioritär übernehmen den Unterricht kantonal und kommunal angestellte Lehrpersonen, die ihre Unterrichtsverpflichtung aufgrund des Sonderstundenplans nicht erfüllen können. Reichen diese Ressourcen nicht aus, werden (zusätzlich) kantonale Vikariate eingerichtet. Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular [„Meldung einer Absenz einer Lehrperson“](#). Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚COVID-19: Besonders gefährdete Lehrperson‘.

Wenn bereits laufende Vikariate aufgrund der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gemäss dem Sonderstundenplan und aufgrund des Einsatzes der übrigen Lehrpersonen nicht mehr nötig sind, meldet dies die Schulleitung oder die Schulverwaltung dem Volksschulamt, das die Vikariatsabordnung beendet.

Bei **Wiederaufnahme des Unterrichts gemäss ordentlichem Stundenplan** (ab 8. Juni 2020; vorbehältlich anders lautendem Entscheid des Regierungsrats) gilt: Um den Präsenzunterricht aufrechterhalten zu können, werden kantonale Vikariate für die betroffene Lehrperson eingerichtet.

Die Schulleitung oder die Schulverwaltung meldet dies dem Volksschulamt mit dem Formular [„Meldung einer Absenz einer Lehrperson“](#). Als Grund der Absenz wird ‚Krankheit‘ aufgeführt, in den Bemerkungen wird zudem festgehalten: ‚COVID-19: Besonders gefährdete Lehrperson‘.

Das Volksschulamt empfiehlt, als erstes der Schule bekannte Vikarinnen und Vikare zu kontaktieren und insbesondere kleinere Pensen durch amtierende Lehrpersonen vertreten zu lassen. Selbstverständlich können Stellvertretungen auch über die Stellenbörse des Volksschulamtes ausgeschrieben werden.

2.2.4. Engpässe im Vikariatsmarkt

Im aktuellen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, wie viele Lehrpersonen als besonders gefährdet gelten und dies auch geltend machen. Entsprechend ist nicht auszuschliessen, dass der Bedarf an Vikarinnen und Vikaren nicht gedeckt werden kann. Den Schulen wird empfohlen, sich Gedanken zu machen, wie in einer solchen Situation ein minimaler Schulbetrieb aufrechterhalten werden könnte.

Das Volksschulamt prüft in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Zürich und dem Institut Unterstrass den Einsatz von Studierenden als Vikarinnen und Vikare.



2.3. An COVID-19 erkrankte Lehrperson

2.3.1. Krankheitssymptome

Eine Lehrperson mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und vermeidet möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Die betroffene Lehrperson nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf.

Das folgende Merkblatt gibt weitere Auskünfte zur [Selbstisolation](#).

2.3.2. Weiteres Vorgehen

Im Falle einer Erkrankung wird für die betroffene Lehrperson ein Vikariat gemäss dem üblichen Vorgehen eingerichtet. Die Dauer der Abwesenheit wird durch die Ärztin oder den Arzt bestimmt.

Liegt keine Erkrankung vor, kehrt die Lehrperson in Absprache mit der Ärztin oder dem Arzt so rasch als möglich wieder in den Schuldienst zurück

2.4. An COVID-19 erkrankte Familienangehörige der Lehrperson

Bei einem Corona-Fall in der Familie der Lehrperson (im gleichen Haushalt) bleibt diese mit der ganzen Familie in Quarantäne während 10 Tagen. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf die Lehrperson nach 10 Tagen wieder in die Schule.

Das folgende Merkblatt gibt weitere Auskünfte zur [Selbstquarantäne](#).

Bezüglich Vikariat gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 2.3.2](#).

2.5. Besonders gefährdete Personen im Haushalt der Lehrperson

Der Arbeitgeber hat die Fürsorgepflicht für seine Angestellten wahrzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Fürsorgepflicht für weitere Familienmitglieder, Mitbewohner oder enge Bekannte ist gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend sind die Schutzmassnahmen des BAG in erster Linie zu Hause bzw. bei der betroffenen besonders gefährdeten Person umzusetzen.

Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der gesunden Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice bzw. Fernunterricht gewährt werden.

Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs geprüft werden.

2.6. Lehrperson mit Betreuungspflichten

Für den Präsenzunterricht ist die Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Deshalb kann der Lehrperson in diesem Fall kein Homeoffice bzw. Fernunterricht gewährt werden. Sie muss für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit suchen. Da der Lehrberuf als systemrelevant gilt, kann auch kurzfristig ein Platz in einer Kita oder in der Tagesbetreuung beantragt werden.

Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder die vorübergehende Reduktion des Beschäftigungsgrads geprüft werden.

Wenn Eltern mit Kindern unter 12 Jahren sowie Eltern von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen zwischen 12 bis 20 Jahren die Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet war, haben sie Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall. Die von einem Erwerbsausfall betroffenen Lehrpersonen können sich dafür an die [SVA Zürich](#) wenden.

2.7. Lehrperson mit generellen gesundheitlichen Bedenken

Lehrpersonen, die nicht zur Risikogruppe gehören, sind bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst ist nicht zulässig.

Auf Antrag der Lehrperson kann die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs geprüft werden.

3. Situationen bei den Vikarinnen und Vikare

Die Bestimmungen für die Lehrpersonen gemäss Ziffer 2.1 sowie Ziffern 2.3 – 2.7 gelten auch für die Vikarinnen und Vikare, solange ein Vikariat besteht.



3.1. Einsätze von Vikarinnen und Vikare mit besonderer Gefährdung

Wenn eine Vikarin oder ein Vikar trotz besonderer Gefährdung ein Vikariat übernehmen möchte, wird sie oder er von der Schulleitung über die rechtliche Situation und die Konsequenzen ([vgl. Ziffer 2.2.2.1](#)) orientiert. Das Volksschulamt verlangt von der Vikarin oder dem Vikar vor der Abordnung eine schriftliche Bestätigung.

4. Weitere Auskünfte

Kontakt: corona@vsa.zh.ch



5. Anhang

5.1. Muster für Information der Schulleitung zu besonders gefährdeten Personen

Es wird empfohlen, den nachstehenden Text in einem Schreiben der Schulleitung einzubetten.

Mit der Aufnahme des Präsenzunterrichts werden wir wieder vermehrt in Kontakt mit anderen Personen kommen. Nach wie vor gelten weiterhin die Schutzmassnahmen des BAG. Trotz Schutzkonzept wird es aber nicht möglich sein, die Abstandsregeln zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern im Präsenzunterricht lückenlos einzuhalten.

Entsprechend müssen wir bei den besonders gefährdeten Personen besondere Vorsicht walten lassen. Die COVID-19-Verordnung 2 definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- *Personen ab 65 Jahren*
- *Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:*
 - *Bluthochdruck*
 - *Diabetes*
 - *Herz-Kreislauf-Erkrankungen*
 - *chronische Atemwegserkrankungen*
 - *Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen*
 - *Krebs*

Besonders gefährdete Personen haben grundsätzlich das Recht, vom Präsenzunterricht dispensiert zu werden. Die besondere Gefährdung wird durch Erklärung der betroffenen Lehrperson zuhanden der Schulleitung geltend gemacht. Es kann dazu ein ärztliches Attest verlangt werden, dieses ist aber nicht zwingend. Nach Möglichkeit wird der betroffenen Lehrperson eine adäquate Ersatzarbeit zugewiesen (z.B. den Fernunterricht für jene Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne weilen).

Wenn Du zu den besonders gefährdeten Personen gehörst, bitte ich Dich, sobald als möglich mit der Schulleitung Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Bei einer Erklärung der besonderen Gefährdung schauen wir die Möglichkeiten einer Ersatzarbeit an. Es ist unter gewissen Umständen möglich, trotz besonderer Gefährdung den Präsenzunterricht wieder aufzunehmen. Dazu müssen wir vorgängig das weitere Vorgehen klären.



5.2. Muster für Erklärung zur Aufnahme des Präsenzunterrichts trotz besonderer Gefährdung

Ich, (Name, Vorname, Geburtsdatum) bestätige, dass ich darüber informiert worden bin, dass ich als besonders gefährdete Person hinsichtlich Coronavirus grundsätzlich das Recht habe, meine Arbeitsleistung von zu Hause aus zu erbringen. In Kenntnis meiner gesundheitlichen Risiken und der an der Schule YYY umgesetzten Schutzmassnahmen möchte ich jedoch den Präsenzunterricht ab XX.XX.XXXX aufnehmen. Ich bin mir dabei bewusst, dass im schulischen Alltag trotz Schutzkonzept die lückenlose Einhaltung der Abstandsregeln nicht immer möglich sein wird.

Datum und Unterschrift